



Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Familiensachen

Aktenzeichen: **308 F 3358/22**

BESCHLUSS

In der Familiensache

[REDACTED]

- Kindesvater -

gegen

[REDACTED]

- Kindesmutter -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanw [REDACTED]

Weitere Beteiligte:

Kind: *Sohn*

[REDACTED]

Verfahrensbeistand:

[REDACTED]

Jugendamt:

Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kinder, Jugend und Familie, [REDACTED]

wegen elterliche Sorge

hat das Amtsgericht Dresden - Familiengericht - durch Richter am Amtsgericht Rosemeier
am 17.10.2023 beschlossen:

1. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den betroffenen Jugendlichen **Sohn** geboren am 20.11.2005, wird auf seine Mutter **allein übertragen**.
 2. Im Übrigen üben beide Elternteile das Sorgerecht für den Betroffenen bis zu dessen Volljährigkeit am 11.2023 weiter gemeinsam aus.
 3. Bis einschließlich zum 19.11.2023 wird es dem Vater **verboten**,
 - 3.1 mit seinem Sohn **ohne dessen Zustimmung** brieflich, telefonisch, per WhatsApp, E-mail oder SMS Verbindung aufzunehmen,
 - 3.2 sich seinem Sohn **ohne dessen Zustimmung bis auf weniger als 200 Meter zu nähern**. Im Falle eines zufälligen Zusammentreffens hat sich der Vater **unverzüglich zu entfernen, bis ein Mindestabstand von 200 Metern hergestellt ist.**
- Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 3 getroffenen Anordnungen wird dem Vater **Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 EUR** und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten angedroht.
4. Die gerichtlichen Verfahrenskosten tragen die Kindesmutter **und** der Kindesvater **jeweils zur Hälfte**. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
 5. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Eheleute **Mutter** und **Vater** leben voneinander getrennt. Zwischen ihnen ist beim Amtsgericht Dresden unter dem Aktenzeichen 308 F 656/21 ein Ehescheidungsverfahren anhängig. Beide sind gemeinsam für ihren Sohn **sorgerechtig**.

In einem beim Amtsgericht Dresden unter dem Aktenzeichen 308 F 2760/22 geführten Umgangsverfahren vereinbarten **Eltern** am 14.10.2022, einen Termin bei der Elternberatung Malvina am 17.10.2022 wahrzunehmen; außerdem solle ein vom Jugendamt moderiertes Gespräch von **Sohn** mit seinem Vater zu Konfliktthemen stattfinden. Die Elternberatung wurde nicht über den 17.10.2022 hinaus weitergeführt.

Beide Elternteile werfen sich gegenseitig vor, notwendige ärztliche oder sonstige therapeutische Untersuchungen und Behandlungen von **Sohn** vereitelt zu haben. Arztrechnungen für **werden** derzeit zu 80 % über die Beihilfe der Mutter und zu 20 % über eine ergänzende private Krankenversicherung von **Vater** reguliert, bei der **Sohn** als Familienangehöriger mitversichert ist.

Weil **Sohn** seit August 2022 Kontakte zu ihm ablehne, nicht mehr bei den Dresdner Kapellknaben mitsinge und häufig unentschuldig in der Schule fehle, wähnt sein Vater ihn in einem „gefestigten manipulativen Abhängigkeitsverhältnis“ zu seiner Mutter und deren Lebensgefährten „gefangen“ und „seelisch missbraucht“. Er befürchtet eine zunehmende soziale Isolation und zunehmenden Drogenkonsum seines Sohnes und mutmaßt, dass **Mutter** durch Gewalterfahrungen traumatisiert und psychisch erkrankt sei, weil ihre Eltern bzw. in ihrer Jugend auch **Mutter** selbst den Zeugen Jehovas angehört hätten. Um **Sohn** dem Einfluss seiner Mutter zu entziehen, möchte **Vater**, dass sein Sohn entwe-

der zu ihm in den Haushalt oder - wie zunächst vom Jugendamt vorgeschlagen - in eine Ver-
selbständigungswohngruppe umzieht.

Der Vater des Betroffenen beantragt daher,
ihm die alleinige Sorge für seinen Sohn zu übertragen.

Die Mutter des Betroffenen beantragt,
**ihr die alleinige elterliche Sorge bezüglich des Aufenthaltsbestimmungsrechts
und der gesundheitlichen und schulischen Belange zu übertragen, jedenfalls
aber das Bestimmungsrecht der Krankenkasse.**

Zudem regt sie die Anordnung eines bis zur Volljährigkeit des Betroffenen befristeten Annähe-
rungsverbot an. *Sohn* habe nach wiederholten Nachstellungen durch seinen Vater, insbe-
sondere in der Nacht vom 17. auf den 18.06.2023, am folgenden Montag eine Panikattacke er-
litten und sich danach nicht in der Lage gesehen, zur Schule zu gehen. Zuvor sei es nur ver-
einzelt zu unentschuldigtem Fehlzeiten von *Sohn* in der Schule gekommen. *Vater* ha-
be an die Schule seines Sohnes Informationen aus den familiengerichtlichen Verfahren weiter-
geleitet, um *Mutter* in ein schlechtes Licht zu rücken, und informiere Ärzte und Thera-
peuten seines Sohnes über seinen Verdacht, dass *Sohn* drogenabhängig sei, ohne sich mit
Sohn und dessen Mutter abzustimmen. Deswegen habe eine Psychotherapeutin die weitere
Behandlung von Wasja abgelehnt und eine schulpyschologische Untersuchung unterbrochen
werden müssen. Um derartige Kontaktaufnahmen des Kindesvaters mit Ärzten und Therapeu-
ten zu unterbinden, möchte *Mutter* für *Sohn* einen Antrag auf Abtrennung der Kran-
kenversicherung und Bildung eines eigenen Krankenversicherungsvertrags stellen, noch be-
vor *W* volljährig wird.

Der erkennende Richter hat *Sohn* im vorliegenden Verfahren zur elterlichen Sorge am
06.01.2023 und am 13.09.2023 jeweils zusammen mit seinem Verfahrensbeistand, am
28.04.2023 außerdem auch Beisein der Sachverständigen *Psychologin* persönlich angehört. Ei-
ne zunächst beschlossene Beweiserhebung durch familienpsychologisches Sachverständi-
gengutachten ist an fehlender Mitwirkung von *Sohn* und seiner Mutter sowie an ethischen Be-
denken der Sachverständigen gescheitert. Auf die Protokolle der Erörterungstermine vom
06.01.2023 und 13.09.2023, den Anhörungsvermerk vom 28.04.2023 und die von den Beteilig-
ten zur Akte gereichten Schriftsätze samt Anlagen wird ergänzend verwiesen.

II.

Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge für den Teilbereich Aufenthaltsbestim-
mungsrecht und die Übertragung dieses Teilbereichs auf die Mutter der Betroffenen entspre-
chen dem Wohl von *Sohn* am besten; diese Entscheidungen sind aufgrund § 1671 Abs. 1
Satz 2 Nr. 2 BGB angesichts der Meinungsverschiedenheiten beider Elternteile über den Le-
bensmittelpunkt ihres Sohnes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres geboten.

Diese Meinungsverschiedenheiten können nicht durch eine Elternberatung aufgelöst werden.
Wie sich aus den Stellungnahmen des Jugendamtes vom 02.01.2023 vom 21.02.2023 ergibt,
sind Bemühungen der Eltern, bei verschiedenen Beratungsstellen über sorgerechtliche Fragen
ihres Sohnes in einen konstruktiven Dialog zu treten, daran gescheitert, dass sowohl *Vater*
als auch *Mutter* „hochstrittig“ agiert, sich selbst als Opfer und den anderen El-
ternteil als Täter wahrgenommen und „ein enorm hohes Eskalationsniveau“ an den Tag gelegt
haben. Hiermit übereinstimmend schätzt auch der Verfahrensbeistand bereits in seiner Stel-
lungnahme vom 23.12.2022 ein: „Die Komplexität und Vielfältigkeit der gegenseitigen
Schuldzuweisungen sowie deren institutionelle Ausdehnung und Einbeziehung erscheinen

eine größere Anzahl von Eskalationskriterien bei Hochkonflikthaftigkeit zu erfüllen. Die Eltern beschreiben auch selbst ausgeprägte Konflikte im Zusammenhang mit Sorge rechtsbereichen wie z.B. Umgang, Gesundheit und schulische Angelegenheiten, die zu verzögerten, ausbleibenden oder einseitigen Entscheidungen für **Sohn** führten.“

Das ausufernde Vorbringen beider Elternteile im vorliegenden Verfahren legt von der Richtigkeit dieser Einschätzung beredtes Zeugnis ab. Zuletzt musste der erkennende Richter den Gerichtstermin am 13.09.2023 unterbrechen, weil sich insbesondere **Vater** in einem Maße erregte, dass er für Vorbringen nicht nur des anderen Elternteils und ihrer Verfahrensbevollmächtigten kaum noch aufnahmefähig war, sondern auch seinem Sohn fortwährend ins Wort fiel und mit lautstark erhobenen Manipulationsvorwürfen gegen dessen Mutter schließlich derart ausfallend wurde, dass die Erörterungen zunächst nicht weitergeführt werden konnten. Diese Konflikte belasten **Sohn** schon seit Längerem beträchtlich. So hat der Verfahrensbeistand in seinen Stellungnahmen vom 23.12.2022 und vom 28.06.2023 ausgeführt, **Sohn** fühle sich in diese Konflikte hineingezogen und wirke hierdurch belastet.

Für die Entscheidung, welchem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht für **Sohn** im Interesse des Kindeswohls zu übertragen ist, ist zu beachten,

- welcher Elternteil die größere Erziehungseignung aufweist und für **Sohn** die stabilere und verlässlichere Bezugsperson zu sein verspricht, von der er die meiste Unterstützung für den Aufbau seiner Persönlichkeit erwarten kann (Förderungsgrundsatz). In diesem Rahmen ist auch die Bereitschaft und Fähigkeit von Bedeutung, den Kontakt von **Sohn** zum jeweils anderen Elternteil aktiv zu unterstützen (Bindungstoleranz).
- welcher Elternteil eher Gewähr für möglichst einheitliche, gleichmäßige und stabile Rahmenbedingungen bietet, in denen **Sohn** sich entwickeln kann (Kontinuitätsgrundsatz).
- zu welchem Elternteil und welchen weiteren Personen in seinem Umfeld **Sohn** die engen emotionalen und sozialen Bindungen hat und
- welche Vorstellungen **Sohn** selbst zur Frage seines Aufenthalts äußert.

Für eine größere Erziehungseignung des Vaters mag die Einschätzung des Jugendamtes sprechen, das **Mutter** unter Berufung auf Einschätzungen aus der Schule als überbehütend wahrnimmt. **Mutter** lasse nicht zu, dass ihr Sohn Eigenverantwortung übernehme. Demgegenüber hat **Vater** nach Einschätzung des Jugendamtes unrealistische Erwartungen in Bezug auf die Drogenabstinenz seines Sohnes und setzt **Sohn** hierdurch massiv unter Druck. Ohne familienpsychologisches Sachverständigengutachten kann das Gericht diese Gesichtspunkte und die - wohl im Verhältnis zu beiden Elternteilen ausgeprägten - Bindungen von **Sohn** allerdings nicht abschließend gewichten und gegeneinander abwägen. Dass sich **Sohn** in den letzten Monaten eher im Haushalt seiner Mutter als im Haushalt seines Vaters aufgehalten hat, spricht eher dagegen, dass der Kontinuitätsgrundsatz für den vom Vater angestrebten Aufenthaltswechsel streitet. Dass die Bindungstoleranz von **Vater** im Vergleich zur Mutter stärker ausgeprägt wäre, kann angesichts der nicht immer substantiell unterlegten, dafür aber umso breiter gestreuten massiven Vorwürfe, die **Vater** gegen **Mutter** nicht nur im vorliegenden Gerichtsverfahren erhoben hat, auch ohne Sachverständigengutachten ausgeschlossen werden.

Letztlich ausschlaggebend für die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf die Mutter ist der von **Sohn** selbst stabil - sowohl in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 16.02.2023 aus auch wiederholt gegenüber seinem Verfahrensbeistand und in den Anhörungen durch den erkennenden Richter - geäußerte und nachvollziehbar begründete Wille, nicht zu seinem Vater oder in eine Wohngruppe umzuziehen, sondern bei seiner Mutter zu bleiben, weil er schon so häufig habe umziehen müssen und die Wohnverhältnisse beim Vater räumlich beengt seien. Weil **Sohn** nur noch wenig mehr als einen Monat vor der Vollendung seines 18. Lebensjahres steht, kommt diesem Willen als Ausdruck seines Rechts auf Selbstbestimmung ein ausschlaggebendes Gewicht zu. Nur wenn seine gewachsene Fähigkeit und sein gewachsenes Bedürfnis zu selbständigem und verantwortungsvollem Handeln angemessen

über
100 m² !
o

berücksichtigt werden, kann das - vom Jugendamt in **Sohn** Fall als besonders bedeutungsvoll eingeschätzte - Ziel erreicht werden, **Sohn** bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22.03.2018, 1 BvR 339/18, zitiert nach juris, Tn. 13 m.w.N.).

Soweit **Mutter** beantragt, auch die elterliche Sorge bezüglich der schulischen und gesundheitlichen Belange ihres Sohnes, im Hinblick auf einen beabsichtigten Antrag auf Abtrennung der Krankenversicherung und Begründung eines eigenen Krankenversicherungsvertrags zumindest aber das Bestimmungsrecht der Krankenversicherung auf sie allein zu übertragen, entspricht es zwar **Sohn** Wunsch, eigenständig krankenversichert zu sein, wenn er volljährig ist. Bereits bei seiner Anhörung am 06.01.2023 hat der Betroffene auch geäußert, dass seine Mutter entscheiden solle, wo und wie er weiter behandelt werde. Sowohl in schulischen Angelegenheiten als auch in Fragen der Gesundheitsorge stehen jedoch keine akuten Fragen an, über die noch vor dem 20.11.2023 zu entscheiden wäre. Eine Brille zum Ausgleich seiner Sehbeschwerden hat **Sohn** seit dem Beginn der Sommerferien.

Nachvollziehbar ist zwar, dass **Sohn** und seine Mutter bestrebt sind, **Vater** davon abzuhalten, Lehrkräften und Therapeuten des Betroffenen ungefragt tatsächliche oder vermeintliche Verdachtsmomente für ein Drogenproblem seines Sohnes aufzudrängen. Allerdings ist zweifelhaft, ob diesem Verhalten durch die Übertragung der Gesundheitsorge und des Rechts zur Regelung der schulischen Belange auf die Kindesmutter allein wirksam begegnet werden kann. Soweit der Antrag auf Übertragung des Rechts zur Bestimmung der Krankenkasse darauf zielt, **Sohn** aus der Mitversicherung bei der privaten Krankenversicherung des Vaters zu lösen, gibt es für **Sohn** nach Erlangung der Volljährigkeit sicher Wege, ein eigenständiges Krankenversicherungsverhältnis für sich auch dann durchzusetzen, wenn sich sein Vater entgegen seiner im Termin vom 13.09.2023 signalisierten grundsätzlichen Mitwirkungsbereitschaft hiergegen sträuben sollte. Davon abgesehen sollte eine solche Entscheidung nach fachkundiger Beratung aufgrund einer Gesamtabwägung getroffen werden, die nicht nur **Sohn** Wunsch, Informationen über von ihm konsultierte Ärzte und dort durchgeführte Behandlungen von seinem Vater fernzuhalten, sondern auch vertragsrechtliche und wirtschaftliche Weiterungen eines solchen Schrittes einbeziehen sollte. Da die Volljährigkeit des Betroffenen unmittelbar bevorsteht, ist es sinnvoll, dass **Sohn** diese Entscheidung in eigener Verantwortung trifft und bei Bedarf notfalls auch gegen Widerstände seines Vaters selbst durchsetzt, was ihn dann auch in der mit dem Erwachsenwerden einhergehenden Selbstwirksamkeit bestätigen würde.

Die Entscheidung, mit der für die kurze Zeit bis zur Volljährigkeit von **Sohn** gegen seinen Vater ein Nährungsverbot ausgesprochen wird, beruht auf § 1666 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 BGB. Ausschlaggebend hierfür war nicht allein, dass **Sohn** außer bei seiner Anhörung am 06.01.2023 auch am 13.09.2023 Vorfälle beschrieben hat, bei denen er sich durch seinen das Haus umschleichenden und in die Fenster blickenden Vater bedrängt und teilweise auch selbst genötigt fühlte, die Polizei zu rufen. Für **Sohn** belastend ist vor allem das von seinem Vater in der Nacht vom 17. auf den 18.06.2023 bei einem Stadtteilstern an den Tag gelegte Verhalten. In einem von ihm hierzu angefertigten, mit Schriftsatz vom 31.07.2023 zur Akte gereichten Gedächtnisprotokoll hat **Vater** nicht nur beschrieben, wie er seinem Sohn und dessen jugendlicher Schulfreundin zufällig auf der Straße begegnete und sie - zunächst spielerisch sich verbergend - 15 bis 20 Minuten bis zum Alaunpark verfolgte. Eindrucksvoll ist vor allem, dass er **Sohn** der zuvor „ständig“ geäußert habe, er „solle weggehen, was ich von ihm wolle und dass ich peinlich bin“, in der Folge im Beisein seiner Freundin und von zwei weiteren jungen Frauen auf offener Straße mit folgendem Äußerungen konfrontierte:

„Nun rief ich **Sohn** laut zu, dass ich davon überzeugt bin, dass **Mutter** psychisch krank ist, ihn massiv manipuliere und dass er das nicht

packen wird, wahrscheinlich deshalb immer mehr Drogen nimmt und ich befürchte, dass er daran kaputtgehen wird. (...) Ich verwies auf seinen Zusammenbruch in der Schule. (...) Ich erwiderte ihm, (...) dass ich lediglich in meiner letzten gerichtlichen Stellungnahme (...) geschrieben habe, dass bei den Zeugen Jehovas - wie mir Mutter selbst berichtet hat - ritualisierte Bestrafungsmaßnahmen an Kindern durchgeführt wurden und Mutter das selbst erlebt hatte. Ich erklärte ihm, dass mir Mutter früher, vor seiner Geburt, erzählt hatte, dass es dafür extra Räume gab und auch Prügelinstrumente wie Ochsenziemer. (...) Ich verdeutlichte ihr (Freundin Sohn) noch einmal meine Ansichten zu Mutter betonte seinen (Sohn) Zusammenbruch in der Schule und erläuterte die möglichen gesundheitlichen Folgen für Sohn. Sie (Freundin) fragte mich, ob ich glaube, dass ich so, wie ich gerade auftrete, Sohn zurückgewinnen würde. Ich antwortete ihr, dass das egal scheint, da ich kaum eine Chance habe gegen die andauernden Manipulation(-en) Sohn durch seine Mutter, welche das Ziel haben, mich auszugrenzen. Ich erklärte ihr, wie das meiner Erkenntnis nach ablaufe und dass mir das Sohn selbst beschrieben hat.“

Die Erörterung derartiger Themen vor Freunden und anderen Bekanntschaften des betroffenen Jugendlichen ist - auch gemessen an den Voraussetzungen des § 1684 Abs. 4 BGB - massiv Kindeswohlgefährdend. Denn sie ist geeignet, Sohn im Umfeld Gleichaltriger bloßzustellen, ihn zu isolieren und in der Entwicklung altersgerechter Beziehungen empfindlich zu stören. Auch wenn Sohn deswegen vor seinem Vater keine Angst hat, nötigt die ungefragte Ausbreitung derartiger nur den engsten Familienkreis betreffender Details und Anschauungen vor Sohn Altersgenossen und Schulfreunden und auf offener Straße Sohn entweder, für seinen hilfsbedürftig erscheinenden Vater in nicht altersangemessener Weise Verantwortung zu übernehmen oder sich von seinem „peinlichen“ Vater zu distanzieren, um nicht sein Gesicht zu verlieren. Wie auch der Verfahrensbeistand in seiner Stellungnahme vom 28.06.2023 eindrücklich wiedergegeben hat, fühlt Sohn sich durch ein solches Verhalten in der Öffentlichkeit und im privaten und schulischen Umfeld nachvollziehbarerweise diffamiert und zeigt sich hierdurch stark belastet. Um derartige Kindeswohlgefährdenden Konfliktsituationen und Belastungen zu unterbinden, bis Sohn sich selbst dagegen rechtlich wehren kann, sind die vom Gericht angeordneten Kontakt- und Näherungsverbote erforderlich und - jedenfalls für einen Zeitraum von noch rund einem Monat - auch in Abwägung gegen das durch Artikel 6 GG geschützte Elternrecht des Vaters angemessen. Die Androhung von Ordnungsmaßnahmen für den Fall, dass Vater gegen die gerichtlichen Kontakt- und Näherungsverbote verstößt, beruht auf § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG i.V.m. § 890 Abs. 2 ZPO.

III.

Die hälftige Teilung der gerichtlichen Verfahrenskosten ohne Erstattung auch der außgerichtlichen Kosten entspricht billigem Ermessen im Sinne von § 81 Abs. 1 FamFG. Dem Kindesvater allein die Verfahrenskosten aufzulegen, trüge dem Umstand nicht hinreichend Rechnung, dass er sich durch die von einer Vertreterin des Jugendamtes im Umgangsverfahren 308 F 2760/22 geäußerte Einschätzung, in einem Sorgerechtsstreit wären Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten tendenziell eher beim Vater anzusiedeln, zur Einleitung des Sorgerechtsverfahrens ermutigt fühlen konnte.

Der außergewöhnliche Verfahrensumfang rechtfertigt es, den Regelverfahrenswert von an sich gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG 4.000,00 EUR aufgrund § 45 Abs. 3 FamGKG maßvoll auf 6.000,00 EUR zu erhöhen. Ausschlaggebend dafür ist nicht die Mehrzahl der gerichtlichen Erörterungs- und Anhörungstermine und die begonnene, im Ergebnis gescheiterte familienpsychologische Begutachtung. Die Verfahrensakte weist aber allein 15 meist umfangreiche,

mitunter mit Fußnotenapparaten und vielblättrigen eng bedruckten Anlagen auch ausufernde
Schriftsätze von **Vater** auf, durch die sich die Verfahrensbevollmächtigte von **Mutter**
wohl veranlasst gesehen hat, ihrerseits 8 Schriftsätzen vergleichbaren Umfangs zur Akte zu reichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die **Beschwerde** statt.

Ein betroffenes minderjähriges Kind, welches im Zeitpunkt der Entscheidung das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, kann das Beschwerderecht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters ausüben.

Ist für das betroffene minderjährige Kind ein Verfahrensbeistand bestellt, steht diesem das Recht der Beschwerde im eigenen Namen im Interesse des Kindes zu.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Dresden
Roßbachstraße 6
01069 Dresden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen,

- oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal

https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php
aufgerufen werden.

Rosemeier
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 18.10.2023

Herrmann
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle